

# Das Messopfer im kirchlichen Gesetzbuch. Kontinuität und Wandel<sup>1</sup>

Von Gero P. Weishaupt, 's Hertogenbosch

Das liturgische Recht stellt einen Teil des Kirchenrechtes dar<sup>2</sup>. Wir treffen es vor allem in den Normen und Rubriken der liturgischen Bücher an: im Messbuch, in den Ritualien und Benediktionalien. Liturgierechtliche Normen finden sich aber auch in einem allgemeineren Rahmen im Gesetzbuch der Kirche, dem Codex Iuris Canonici von 1983 (CIC/1983). Dieser Beitrag beschränkt sich auf die einschlägigen Canones des CIC/1983, insoweit sie die Feier des Messopfers bzw. die Eucharistie betreffen. Ausgeklammert werden demnach die Spezialnormen, die die liturgischen Handlungen festlegen, also den Ritus der Messfeier betreffen. Es soll vielmehr dargelegt werden, wie das Gesetzbuch von 1983 die lehrmäßigen Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils in Bezug auf das Messopfer übernommen hat. Ziel ist es, Kontinuität und Wandel der Canones über das Messopfer im Gesetzbuch von 1983 in Bezug auf das Gesetzbuch von 1917 aufzuzeigen.

Nachdem auf die vom Zweiten Vatikanischen Konzil vorgegebenen theologischen Prämissen der Canones über die Eucharistie eingegangen worden ist, werden – ausgehend von zwei theologischen Leitcanones – die einschlägigen Normen des CIC/1983, die mit der Lehre vom Messopfer eng verbunden sind, besprochen und mit den jeweiligen Canones des CIC/1917, soweit sie als Quelle den neuen Canones zugrunde liegen, verglichen. Am Ende folgt eine Zusammenfassung und ein kurzes Ergebnis.

## 1. Theologische Prämissen. Das Zweite Vatikanische Konzil

Unser Erlöser hat beim Letzten Abendmahl in der Nacht, da er überliefert wurde, das eucharistische Opfer seines Leibes und Blutes eingesetzt, um dadurch das Opfer des Kreuzes durch die Zeiten hindurch bis zu seiner Wiederkunft fort dauern zu lassen und so der Kirche, seiner geliebten Braut, eine Gedächtnisfeier seines Todes und seiner Auferstehung anzuvertrauen: das Sakrament huldvollen Erbarmens, das Zeichen der Einheit, das Band der Liebe, das Ostermahl, in dem Christus genossen, das Herz mit Gnade erfüllt und uns das Unterpfand der künftigen Herrlichkeit gegeben wird<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Dem Beitrag liegt ein Referat zugrunde, das ich auf der 13. »Kölner Liturgischen Tagung« in Herzogenrath bei Aachen am 3. Dezember 2010 habe halten sollen. Aus zeitlichen Gründen mußte der Vortrag jedoch ausgefallen.

<sup>2</sup> Vgl. H. SOCHA, *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici* (MK), hrsg. von K. Lüdike, Essen seit 1985 (Loseblattwerk), 14. Erg.Lfg., Stand 1991, 2/1, Rdnr. 2: »Das liturgische Recht umfaßt die Gesamtheit der gesetzten und gewohnheitsrechtlichen Normen, die den Vollzug der gottesdienstlichen oder liturgischen Handlungen [...] regeln [...]. Es gliedert sich in die *rein liturgischen* Bestimmungen, die den Ritus, d.h. den Hergang der gottesdienstlichen Funktionen und die Gebetstexte, festlegen (ius stricte liturgicum), und in die zum Schutz der Liturgie erlassenen disziplinären Bestimmungen (ius de re liturgica ...).«

<sup>3</sup> *Sacrosanctum Concilium* (SC), Konstitution über die heilige Liturgie des Zweiten Vatikanischen Konzils, Art. 47, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* (LThK), Zusatzband 1, Freiburg 1966, 49 f.

Mit diesem theologisch prägnanten Satz formuliert die Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* des Zweiten Vatikanischen Konzils in nuce die theologische Grundlage für seine weiteren Ausführungen über die heilige Eucharistie. Der Text läßt einerseits Anklänge an die Lehre vom Messopfer des Trienter Konzils erkennen (»um so der Kirche, seiner geliebten Braut, ein sichtbares ... Opfer zurückzulassen«)<sup>4</sup>, andererseits zitiert er Augustinus (»das Sakrament huldvollen Erbarmens, das Zeichen der Liebe, das Zeichen der Einheit, das Band der Liebe«)<sup>5</sup>, und mit dem Worten »in dem Christus genossen, das Herz mit Gnade erfüllt und uns das Unterpfand der künftigen Herrlichkeit geben wird« die Antiphon zum Magnifikat in der 2. Vesper des Fronleichnamfestes im *Breviarium Romanum*<sup>6</sup>. Der Text läßt das Bestreben der Konzilsväter erkennen, die Liturgiereform, und hier insbesondere die Reform des Messordo, der Eucharistiefeier, an die Tradition, namentlich in Weiterführung der Lehre des Konzils von Trient vom heiligen Messopfer, anzuknüpfen, ohne selber eine diesbezügliche systematische Lehre vorlegen zu wollen<sup>7</sup>. Der Opferaspekt der heiligen Messe wird auch an anderen Stellen des Zweiten Vatikanischen Konzils hervorgehoben. So lehren die Konzilsväter unter Berufung auf einschlägige Texte des Konzils von Trient und die Enzyklika *Mediator Dei* Pius' XII. z.B. in der Kirchenkonstitution *Lumen Gentium* im Zusammenhang mit dem Dienstamt des Priesters:

Auf der Stufe des Dienstamtes haben sie Anteil am Amt des einzigen Mittlers Christi (1 Tim 2, 5) und verkünden alle das Wort Gottes. Am meisten üben sie ihr heiliges Amt in der eucharistischen Feier oder Versammlung (*in eucharistico cultu vel synaxi*) aus, wobei sie in der Person Christi handeln und sein Mysterium verkünden, die Gebete der Gläubigen mit dem Opfer ihres Hauptes vereinigen und das einzige Opfer des Neuen Bundes, das Opfer Christi nämlich, der sich ein für allemal dem Vater als unbefleckte Gabe dargebracht hat (vgl. Hebr 9, 11 s 28) im Messopfer (*in sacrificio Missae*) bis zur Wiederkunft des Herrn (vgl. 1 Kor 11, 26) vergegenwärtigen und zuwenden (*repraesentant et applicant*)<sup>8</sup>.

Zu diesem zentralen und wesentlichen Aspekt der Eucharistiefeier als Opfer und der konstitutiven Aufgabe des Priesters zur Darbringung und Vergegenwärtigung des Kreuzesopfers tritt allerdings ein weiterer Aspekt hinzu, der sich aus der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils, herleitet: die Lehre des Konzils über die Kirche als *priesterliches Volk Gottes*<sup>9</sup> und als Mystischen Leib Christi. Durch die Taufe

<sup>4</sup> Denzinger Schönmetzer (DS), 983.

<sup>5</sup> Augustinus, *In Ioannis Evangelium Tractatus* XXVI, cap. VI, n. 13: P 35, 1613.

<sup>6</sup> *Breviarium Romanum*, Antiphon zum Magnifikat in der 2. Vesper des Fronleichnamfestes.

<sup>7</sup> Die Liturgiekonstitution ist eine dogmatische Konstitution, weil sie dogmatische Lehren voraussetzt und zitiert.

<sup>8</sup> *Lumen Gentium* (LG), Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 28, in: LThK, Zusatzband I, 249.

<sup>9</sup> LG, 10: „Christus der Herr, als Hoherpriester aus den Menschen genommen (vgl. Hebr. 5, 1–5), hat das neue Volk zum Königreich und zu Priestern für Gott und seinen Vater gemacht (vgl. Apk 1, 6; 5, 9–10). Durch die Wiedergeburt und die Salbung mit dem Heiligen Geist werden die Getauften zu einem geistigen Bau und einem heiligen Priestertum geweiht, damit sie in allen Werken eines christlichen Menschen geistige Opfer darbringen und die Machttaten dessen verkünden, der sie aus der Finsternis in sein wunderbares Licht berufen hat (vgl. 1 Petr 2, 4–10). So sollen alle Jünger Christi ausharren im Gebet und gemeinsam Gott loben (vgl. App 2, 42–47) und sich als lebendige, heilige, Gott wohlgefällige Opfergabe darbringen (vgl. Röm 12, 1); überall auf Erden sollen sie für Christus Zeugnis geben und allen, die es fordern, Rechenschaft ablegen von der Hoffnung auf das ewige Leben, die in ihnen ist (1 Petr 3, 15)«, in: LThk, Zusatzband I, 181 f.

wird der Mensch Teil des Volkes Gottes und Glied am mystischen Leib des Herrn.

Die Kirche als Volk Gottes ist allerdings hierarchisch gegliedert. Diese Gliederung ergibt sich aus der unterschiedlichen Teilhabe an dem einen Priestertum Christi, die durch die Taufe und die besondere Weihe grundgelegt wird. Darum erinnert das Zweite Vatikanische Konzil daran, dass das allgemeine Priestertum aller Getauften und das besondere Priestertum der geweihten Amtsträger, also das hierarchische Priestertum, sich »dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach« voneinander unterscheiden (*essentia et non gradu tantum differant*). »Der entscheidende theologische Grund für den wesentlichen Unterschied zwischen den beiden konkreten Formen des christlichen Priestertums ist also in der Natur des einzigen Priestertums Christi selbst zu suchen, an dem auf ihre je besondere Weise sowohl das auf der Taufe gründende als auch das auf der Priesterweihe gründende Priestertum unmittelbar teilhaben«<sup>10</sup>.

Damit greift das Zweite Vatikanische Konzil auf die Enzyklika *Mediator Dei* von Papst Pius XII. aus dem Jahr 1947 zurück, der die auf biblischer und patristischer Grundlage fußende Unterscheidung zwischen dem Priestertum aller Gläubigen und dem Amtspriestertum im Zusammenhang mit der Liturgie darlegt.<sup>11</sup> Pius XII. erinnert daran, dass die Christgläubigen durch die Taufe Glieder des mystischen Leibes des Priesters Christus werden. Dadurch wird ihnen gleichsam ein Prägema (*character*) eingeprägt, der sie zum göttlichen Kult bestimmt. Auf diese Weise nehmen sie entsprechend ihrem Stand (*condicio*) am Priestertum Christi teil. Darum opfern sie auf ihre Weise in der Feier der Eucharistie mit. Während es ausschließlich dem Priester, der kraft seiner Weihe in der Person Christi handelt, zukomme, das unblutige Opfer (*incruenta immolatio*) auf dem Altar gegenwärtig zu setzen (*super altare praesens redditur*), würden die Gläubigen zusammen mit dem Priester gleichsam das Opfer darbringen, wodurch die Darbringung (*oblatio*) des Volkes auf den liturgischen Kult bezogen wird (*ad ipsum liturgicum refertur cultum*).<sup>12</sup>

Von dieser auf der Heiligen Schrift und der Tradition gründenden Linie ausgehend formuliert das Zweite Vatikanische Konzil in seiner Dogmatischen Konstitution über die Kirche:

Durch die Taufe der Kirche eingegliedert, werden die Gläubigen durch das Prägema zur christlichen Gottesverehrung bestellt (*ad cultum religionis christianae caractere deputantur*), und, wiedergeboren zu Söhnen Gottes, sind sie gehalten, den von Gott durch die Kirche empfangenen Glauben vor den Menschen zu bekennen. Durch das Sakrament der Firmung werden sie vollkommener der Kirche verbunden und mit einer besonderen Kraft des Heiligen Geistes ausgestattet. [...] In der Teilnahme am eucharistischen Opfer (*eucharisticum sacrificium*), der Quelle und dem Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens, bringen sie das göttliche Opferlamm Gott dar und sich selbst mit ihm (*divinam Victimam Deo offerunt atque seipsos cum Eo*); so übernehmen sie bei der liturgischen Handlung ihren je eigenen Teil, sowohl in der Darbringung, wie in der heiligen Kommunion, nicht unterschiedslos, sondern jeder auf seine Art. Durch den Leib Christi in der heiligen Eucharistiefeier (*in sacra synaxi*) gestärkt, stellen sie so-

<sup>10</sup> L. GEROSA, *Das Recht der Kirche*, in: *Lehrbuch zur katholischen Theologie*, Bd XII = AMATECA, Paderborn 1995, 171.

<sup>11</sup> Siehe hierzu ausführlicher A. DULLES, *Nature, Mission, and Structure of the Church*, in: *Vatican II. Renewal within Tradition*, Oxford 2008, 25–35, besonders 31–32.

<sup>12</sup> DS, 3851–3852.

dann die Einheit des Volkes Gottes, die durch dieses hochehrwürdige Sakrament (*augustissimo sacramento*) sinnvoll bezeichnet und wunderbar bewirkt wird, auf anschauliche Weise dar<sup>13</sup>.

Das allgemeine Priestertum befähigt und berechtigt die getauften Christgläubigen zur aktiven Teilnahme (*participatio actuosa*) an der eucharistischen Opferfeier.

Die Eucharistiefeier wird somit nicht mehr als eine liturgische Handlung nur der Priester dargestellt, sondern als die liturgische Haupthandlung der ganzen Kirche, an der der Gläubige aktiv teilnehmen soll, 'nicht unterschiedslos, sondern jeder auf seine Art'<sup>14</sup>.

Gemeinsames Priestertum und das besondere Priestertum sind darum einander zugeordnet, »das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil«<sup>15</sup>.

Dank ihrer in der Taufe gnadenhaft erworbenen Teilhabe am allgemeinen Priestertum Christi üben die Christgläubigen ihr Priestertum aus in der Opferfeier der heiligen Messe. Mit dem geweihten Amtspriester bringen sie ihre eigenen Gebete und Gaben, ihre eigenen geistlichen Opfer, dar und fügen sie in das vom geweihten Priester in der Person Christi gegenwärtig gesetzte Opfer Christi am Altare ein. Darum, so die Konzilsväter in der Liturgiekonstitution,

richtet die Kirche ihre Sorge darauf, daß die Christen diesem Geheimnis des Glaubens nicht wie Außenstehende und stumme Zeugen beiwohnen; sie sollen vielmehr durch die Riten und Gebete dieses Mysterium wohl verstehen lernen und so die heilige Handlung bewußt und fromm, tätig mitfeiern, sich durch das Wort Gottes formen lassen, am Tisch des Herrenleibes Stärkung finden. Sie sollen Gott danksagen und die unbefleckte Opfergabe darbringen nicht nur durch die Hände des Priesters, sondern auch gemeinsam mit ihm und dadurch sich selber darbringen lernen. So sollen sie durch Christus, den Mittler, von Tag zu Tag zu immer vollerer Einheit mit Gott und untereinander gelangen, damit schließlich Gott alles in allem sei<sup>16</sup>.

Diese Sichtweise des Zweiten Vatikanischen Konzils von der Eucharistie als Opfer der ganzen Kirche, an der Priester und Gläubige auf unterschiedliche, aber auf einander zugeordnete Weise teilnehmen, prägen auch die einschlägigen Aussagen und Normen des Kirchlichen Gesetzbuches von 1983 über die Heiligste Eucharistie.

## 2. Theologische Grundaussagen des Kirchlichen Gesetzbuches

Der *Codex Iuris Canonici* von 1983 (CIC/1983), das im Zuge der durch das Zweite Vatikanische Konzil angestoßenen Reform des kirchlichen Lebens im allgemeinen und der Liturgie im besonderen herausgegebene Gesetzbuch der Katholischen Kirche des Lateinischen Ritus<sup>17</sup>, behandelt die Normen über die Eucharistie im vierten Buch über den Heiligendienst der Kirche im Rahmen des Sakramentenrechtes

<sup>13</sup> LG, Art. 11.

<sup>14</sup> L. GEROSA, *Das Recht der Kirche*, 169.

<sup>15</sup> LG, Art. 10.

<sup>16</sup> SC, Art. 48.

<sup>17</sup> Die Normen des Gesetzbuches für die katholischen Ostkirchen (CCEO/1990) werden im Rahmen des vorgegebenen Themas nicht besprochen.

(1. Teil). Der dritte Titel über die heiligste Eucharistie legt in 75 Canones die Normen über die Feier der Eucharistie (cann. 894–933), ihre Aufbewahrung und Verehrung (cann. 934–944) und die Mess-Stipendien (cann. 945–958) fest. Den rechtlichen Bestimmungen setzt der Gesetzgeber zwei theologische Grundaussagen voran, die als Leitcanones zwar keine normative Kraft haben, aber im Spiegel der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils die theologischen Grundlagen der nachfolgenden Canones prägnant formulieren. Es handelt sich um die cann. 897 und 898.

Can. 897<sup>18</sup>

Das erhabenste Sakrament (*augustissimum sacramentum*) ist die heiligste Eucharistie, in der Christus der Herr selber enthalten ist (*continetur*), als Opfer dargebracht (*offertur*) und genossen wird (*sumitur*); durch sie lebt und wächst die Kirche beständig. Das eucharistische Opfer (*sacrificium eucharisticum*), die Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn (*memoriale mortis et resurrectionis Domini*), in dem das Kreuzesopfer immerdar fort dauert (*in quo Sacrificium crucis in saecula perpetuatur*), ist für den gesamten Gottesdienst und das gesamte christliche Leben Gipfelpunkt und Quelle (*culmen et fons*); durch dieses Opfer wird die Einheit des Volkes Gottes bezeichnet und bewirkt sowie der Aufbau des Leibes Christi vollendet. Die übrigen Sakramente und alle kirchlichen Werke des Apostolats hängen nämlich mit der heiligsten Eucharistie zusammen und sind auf sie hingeordnet.

Der Canon bezeichnet die Eucharistie als das »erhabenste Sakrament« und begründet dies zunächst im Lichte des Konzils von Trient<sup>19</sup> mit der Realpräsenz Christi (*continetur*), dem Opfer- (*offertur*) und dem Mahlcharakter (*sumitur*). Dabei übernimmt er die tridentinische Trias *continetur*, *offertur* und *sumitur* unmittelbar aus can. 801 des *Codex Iuris Canonici* 1917 (CIC/1917)<sup>20</sup>, der als Quelle für den heutigen can. 897 genannt wird.<sup>21</sup> Konform der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils zieht der Gesetzgeber auf dem Boden der Tradition die Linie weiter, indem er die ekklesiologische Dimension der eucharistischen Opferfeier hervorhebt. Mit dem nachfolgenden Hinweis, dass die Kirche durch die Eucharistie lebt und beständig wächst, wird herausgestellt, dass das eucharistische Opfer Feier der ganzen Kirche ist und die Kirche sich in ihr selber darstellt. Dieser ekklesiologische Aspekt des eucharistischen Opfers wird dann nochmal betont mit dem Hinweis, dass die Eucharistie »Gipfelpunkt und Quelle« des gesamten christlichen Lebens ist und dass durch dieses Opfer die Einheit der Kirche als Volk Gottes bezeichnet und bewirkt wird. Das ganze Leben der Kirche, ihre Sakramente und ihre Werke des Apostolates sind aufs engste mit der eucharistischen Opferfeier verbunden. Der Gesetzgeber situiert mit

<sup>18</sup> Die deutsche Übersetzung der Canones sind dem *Codex des Kanonischen Rechtes*, lateinisch-deutsche Ausgabe, herausgegeben im Auftrag der Deutschen und Berliner Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz sowie der Bischöfe von Bozen – Brixen, von Luxemburg, von Lüttich, von Metz und von Straßburg, Kevelaer 1983, entnommen.

<sup>19</sup> DS 1636–1637, 1639–1641, 1651, 1654.

<sup>20</sup> Can. 801 (CIC 1917): In sanctissima Eucharistia sub speciebus panis et vini ipsemet Christus Dominus continetur, offertur, sumitur. (In der heiligsten Eucharistie ist Christus selber unter den Gestalten von Brot und Wein enthalten, wird er geopfert und genossen. Übersetzung: GPW).

<sup>21</sup> Vgl. *Codex Iuris Canonici*, auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus, fontium et indice analytico-alphabetico auctus, PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERE-TANDO, Città del Vaticano 1983.

dieser Akzentsetzung getreu den Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils die Eucharistie in einen ekklesiologischen Zusammenhang. Die Eucharistie ist das Zentrum, die Herzmitte der Kirche, weil in ihr Christus als das geopfert Paschalamm und der auferstandene Herr real gegenwärtig kommt und die Kirche aus diesem Paschamysterium Christi lebt.

Wenn der Gesetzgeber das eucharistische Opfer in einer Apposition näherhin als eine »Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn« (*memoriale mortis et resurrectionis Domini*) kennzeichnet, dann weist er einerseits darauf hin, dass das Messopfer die Feier des Paschamysteriums ist, die Feier des Todes und Auferstehung, andererseits aber, dass diese Feier nicht nur eine mentale Erinnerung an ein in der Vergangenheit stattgefundenes Ereignis ist, sondern ein anamnetisches Gegenwärtigsetzen dieses Paschamysteriums in die feiernde Gemeinschaft der Gläubigen. Damit erfüllt der Priester den Auftrag des Herrn an die Apostel, das Kreuzesopfer zu seinem Gedächtnis immer auf neue zu vergegenwärtigen, bis der Herr wiederkommt. Den Ausdruck »Gedächtnis des Todes und der Auferstehung« übernimmt der Gesetzgeber wörtlich aus Art. 47 der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils, das sich seinerseits dabei auf das Tridentinische Konzil stützt, das den Begriff des »Gedächtnisses« (*memoria*) verwendet<sup>22</sup>. Sowohl in der Liturgiekonstitution als auch in can. 897 wird das tridentinische »Gedächtnis« wiedergegeben mit »Denkmal« (*memoriale*). Derselbe Ausdruck findet sich auch im *Prooemium* der Allgemeinen Einführung (*Institutio Generalis*) zur dritten *Editio Typica* des Römischen Messbuches Pauls VI.<sup>23</sup> Mit dem Ausdruck »memoriale« (Denkmal) wird getreu der Tradition (man denke an den Hymnus des heiligen Thomas von Aquin *Adoro te devote*, wo es u. a. heißt: *O memoriale mortis Domini*, und an die 6. Lesung im *Breviarium Romanum* von Fronleichnam, das dem Opusc. 57 desselben Kirchenlehrers entnommen ist), nicht nur der »bloß mentale, sondern sakramental-reale Charakter des Gedächtnisses unterstrichen«<sup>24</sup>. So lehrt der Katechismus der Katholischen Kirche:

Im Sinne der Heiligen Schrift ist das Gedächtnis (*memoriale*) nicht nur ein Sich-Erinnern an Ereignisse der Vergangenheit, sondern die Verkündigung der großen Taten, die Gott für die Menschen getan hat. In der liturgischen Feier dieser Ereignisse werden sie gegenwärtig und wieder lebendig (*praesentes fiunt et actuales*)<sup>25</sup>.

Die Darbringung des eucharistischen Opfers als Gegenwärtigsetzung des Paschamysteriums ist allerdings nicht nur eine Angelegenheit des Priesters. Da sie eine Handlung der *ganzen* Kirche ist, sind die getauften Christgläubigen aktiv dabei miteinbezogen aufgrund ihrer eigenen Teilhabe am Priestertum Christi. Die eucharisti-

<sup>22</sup> Vgl. DS 1638; 1644; 1740.

<sup>23</sup> Missale Romanum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum Ioannis Pauli PP cura recognitum. *Institutio Generalis* ex editione typica Tertia cura et studio Congregationis de Cultu Divino et Disciplina sacramentorum excerpta, Città del Vaticano, n. 2.

<sup>24</sup> E.J. LENGELING, *Die neue Ordnung der Eucharistiefeier* = Reihe lebendiger Gottesdienst, Regensburg 1972, 131.

<sup>25</sup> Katechismus der Katholischen Kirche (KKK), München 1993, Nr. 1363. Vgl. auch Congregatio de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum, *Compendium Eucharisticum*, Città del Vaticano, 2009, 23.

sche Opferfeier ist darum eine Feier des *ganzen* priesterlichen Gottesvolkes, das sich in zwei Formen des Priestertums manifestiert, dem allgemeinen aller Christgläubigen und dem besonderen des hierarchischen Priestertums. In can. 897 gelingt es somit dem Gesetzgeber, sowohl die tridentinische wie auch die darauf aufbauende ekklesiologische Sicht des Zweiten Vatikanischen Konzils in Bezug auf die eucharistischen Opferfeier als ein Handeln der ganzen Kirche, wie sie vor allem in der Enzyklika *Mediator Dei* Pius' XII. vorbereitet worden ist, miteinander zu verbinden und als Einheit darzustellen.

Nachdem der Gesetzgeber im nachfolgenden ebenfalls grundlegenden can. 898<sup>26</sup> im Sinne des oben zitierten Artikels 48 der Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* die Gläubigen zur aktiven Teilnahme an der eucharistischen Opferfeier aufruft und damit hervorhebt, dass die Eucharistiefeier »nicht alleiniger Vollzug des zelebrierenden Priesters« ist, »sondern eine Feier der gesamten anwesenden Gemeinde, in der jeder all das, aber auch nur das tun soll, was ihm aufgrund seiner Weihe und seines Dienstes zukommt (vgl. SC Art. 28)<sup>27</sup>, sowie die Seelsorger daran erinnert, dass sie die Gläubigen zu dieser Pflicht hinzuführen haben, wendet er sich mit can. 899 der Eucharistiefeier im besonderen zu. Der Gesetzgeber macht hier grundsätzliche Aussagen über den Zelebranten (§ 1), die mitfeiernden Christgläubigen (§ 2) und die Ordnung der eucharistischen Opferfeier.

Can. 899 § 1 erwähnt die konstitutive Aufgabe des Priesters in der Eucharistiefeier sowie die durch ihn ermöglichte Realpräsenz Christi und seines Opfers, wenn es da heißt:

Die Feier der Eucharistie ist eine Handlung Christi selbst und der Kirche, in ihr bringt Christus der Herr durch den Dienst des Priesters sich selbst, unter den Zeichen von Brot und Wein wesenhaft (*substantialiter*) gegenwärtig, Gott dem Vater dar und gibt sich den Gläubigen, die in seinem Opfer vereint sind, als geistliche Speise.

Das Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über Dienst und Leben der Priester, *Presbyterorum ordinis*, stellt in Art. 13, den der Gesetzgeber als eine der Quellen des can. 899 nennt, unter Berufung unter anderem auf Thomas von Aquin und das Missale Romanum von 1962 klar:

Im Dienst des Heiligen, vor allem beim Meßopfer, handeln die Priester in besonderer Weise an Christi Statt, der sich für das Heil der Menschen zum Opfer hingab. Darum sind sie aufgefordert, das nachzuahmen, was sie vollziehen; weil sie das geheimnisvolle Geschehen des Todes unseres Herrn vergegenwärtigen, sollen sie auch ihren Leib mit seinen Fehlern und Begierden zu ertönen trachten. ... Während sich so die Priester mit dem Tun des Priesters Christi verbinden, bringen sie sich täglich Gott ganz dar und genährt mit dem Leib Christi, erhalten sie wahrhaft Anteil an der Liebe dessen, der sich seinen Gläubigen zur Speise gibt<sup>28</sup>.

<sup>26</sup> Can. 898: Die Gläubigen sind zu größter Wertschätzung der heiligsten Eucharistie gehalten, indem sie tätigen Anteil an der Feier des erhabenen Opfers nehmen, in tiefer Andacht und häufig dieses Sakrament empfangen und es mit höchster Anbetung verehren; die Seelsorger, welche die Lehre über dieses Sakrament darlegen, haben die Gläubigen gewissenhaft über die Verpflichtung zu belehren.

<sup>27</sup> R. ALTHAUS, *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici* (MK), hrsg. von K. Lüdicke, Essen seit 1985 (Loseblattwerk), Stand 2004, 898/3.

<sup>28</sup> *Presbyterorum ordinis* (PO), Art. 13.

Die eucharistische Opferfeier ist weder ein Schauspiel, dem man als Zuschauer beiwohnt, noch eine Symbolfeier, in der es nur um ein Sich-Erinnern an das historische Leiden, Sterben und Auferstehen Christi geht. Vielmehr ist sie ein Eingreifen Gottes in die Geschichte des Menschen, der in dieses Handeln Gottes einbezogen wird<sup>29</sup>. Darum sieht der Gesetzgeber die Eucharistiefeier in Anlehnung an die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils als eine Handlung Christi selber und seiner Kirche. Christus und sein Opfer werden durch den Dienst des Priesters unter den sichtbaren Gestalten von Brot und Wein »wesenhaft« (*substantialiter*) in die die Eucharistie feiernde Gemeinschaft real gegenwärtig gesetzt. Dank dieser wesenhaften Gegenwart können Priester und Gläubige sich mit Christus vereinen, der sich ihnen zur Speise gibt. Das Adverb *substantialiter* (wesenhaft) ist im Licht der Eucharistieenzyklika *Mysterium Fidei* Papst Pauls VI. vom 3. September 1965 zu verstehen, die ebenfalls als Quelle zu diesem Canon angeführt wird. In *Mysterium Fidei* hat Paul VI. die kirchliche Lehre von der Transsubstantiation (Wesensverwandlung) von Brot und Wein während der Konsekration verteidigt und deren Angemessenheit für das, was durch die Konsekrationsworte des Priesters mit den eucharistischen Gaben von Brot und Wein geschieht, erläutert<sup>30</sup>.

Die eucharistische Opferfeier ist als Handlung Christi und der Kirche eine hierarchisch geordnete Feier. Das verwirklicht sich vor allem dann, wenn, wie § 2 betont, der Bischof das Opfer darbringt. Als hierarchisch geordnete Feier hat jeder – Priester, Diakon und Gläubige – auf seine Weise daran teil »gemäß der Verschiedenheit der Weihen und der liturgischen Dienstes«<sup>31</sup>.

§ 3 des can. 899 hebt hervor, dass die Ordnung der Eucharistiefeier gemäß den liturgischen Normen und Riten auf den fruchtbaren Empfang der Früchte des Messopfers hingeordnet sind<sup>32</sup>. Es ist nicht Aufgabe eines Gesetzbuches, die Lehre von den Messopferfrüchten darzulegen. Sie sind darum hier nur implizit (und nicht ausschließlich) angesprochen<sup>33</sup>. Diese Lehre ist rechtlich relevant für die Normen über

<sup>29</sup> D. MUSSONE, *L'Eucharistia nel Codice di Diritto Canonico. Commento ai Can. 897–958*, Città del Vaticano 2002, 30.

<sup>30</sup> Paulus VI, *Mysterium Fidei*, Litterae Encyclicae de doctrina et cultu SS. Eucharistiae, in: *Enchiridion Documentorum Instaurationis Liturgica I* (1963–1973) composuit et indice auxit Reiner Kaczynski a studiis S. Congregationis pro Cultu Divino, Rdnr. 439–444.

<sup>31</sup> Can. 899 § 2: In der eucharistischen Versammlung wird das Volk Gottes unter der Leitung des Bischofs oder des unter seiner Autorität stehenden Priesters, die an Christi Statt handeln, zur Einheit zusammengerufen; alle anwesenden Gläubigen, sei es Kleriker oder Laien, wirken zusammen, indem jeder auf seine Weise gemäß der Verschiedenheit der Weihen und der liturgischen Dienste teilnimmt.

<sup>32</sup> Can. 899 § 3: Die Feier der Eucharistie ist so zu ordnen, daß alle Teilnehmer daraus die reichsten Früchte erlangen, zu deren Empfang Christus der Herr das eucharistische Opfer eingesetzt hat.

<sup>33</sup> Die Messopferfrüchte sind Wirkungen des Messopfers als eines Lob- und Dank-, Sühne- und Bittopfers. Vgl. D. MUSSONE, *L'Eucaristia nel Codice di Diritto Canonico*, 35 f. Seit Scotus wird unterschieden zwischen der allgemeinen Messfrucht (*fructus generalis*), die unabhängig von der Intention des Priesters der ganzen Kirche zukommt, und zwar den Lebenden und Verstorbenen, die besondere Messfrucht (*fructus specialis, ministerialis* oder *medius*), die den Personen zugute kommt, für die das Messopfer dargebracht wird, und die persönliche Messfrucht (*fructus specialissimus* oder *personalis*), die dem Priester als Diener und Stellvertreter Christi und den mitopfernden Gläubigen zuteil wird. Vgl. L. OTT, *Grundriss der Dogmatik*, 11. Auflage, Bonn 2005, 563. D. MUSSONE, op. cit., 36.



das Mess-Stipendium (cann. 945–958), auf die im Blick auf das Messopfer in can. 945 noch einzugehen sein wird.

### 3. Umsetzung der theologischen Aussagen über das Messopfer in den Normen des Codex Iuris Canonici 1983

#### 3.1 Sakramentale Vergegenwärtigung des Meßopfes allein durch den Priester

Im nachfolgenden Artikel werden in 11 Canones die Normen bezüglich des Zelebranten und des Spenders der Eucharistie dargelegt. Can. 900 stellt fest, dass »Zelebrant, der an Christi Statt das Sakrament der Eucharistie zu vollziehen vermag«, »nur der gültig geweihte Priester ist« (*solus sacerdos valide ordinatus*). Der gültig geweihte Priester ist der einzige, durch den das Opfer gegenwärtig gesetzt wird, wenn er die Wandlungsworte ausspricht. Nur die Priester verfügen über diese Vollmacht. So formulierte es das Kirchliche Gesetzbuch von 1917 (CIC/1917)<sup>34</sup>. Christus hat diese Vollmacht einzig seinen Aposteln und ihren Nachfolgern übertragen mit den Worten: »Tut dies zu meinem Gedächtnis« (Lk 22, 19). Dies ist der Glaube der Kirche, der in verschiedenen Konzilien zum Ausdruck gebracht worden ist<sup>35</sup>. Das Zweite Vatikanische Konzile formuliert diesen Glauben an verschiedenen Stellen. In *Lumen Gentium* 10 heißt es in Abgrenzung zum gemeinsamen Priestertum aller Getauften z. B.:

Der Amtspriester (*Sacerdos ministerialis*) ... bildet kraft seiner heiligen Gewalt, die er innehat (*potestate sacra qua gaudet*), das priesterliche Volk heran und leitet es; er vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer (*sacrificium eucharisticum in persona Christi conficit*) und bringt es im Namen des ganzen Volkes Gott dar; die Gläubigen hingegen wirken kraft ihres königlichen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit (*oblationem Eucharistiae concurrunt*) und üben ihr Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Dankagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe<sup>36</sup>.

Das Konzil betont die Unterscheidung zwischen dem gemeinsamen, dem königlichen Priestertum aller Getauften, und dem hierarchischen oder Amtspriestertum der geweihten Priester. Die jeweilige andere Teilhabe an dem einen Priestertum Christi begründet eine je andere Weise der Darbringung des eucharistischen Opfers. Pius XII. hatte schon in *Mediator Dei* diese Unterscheidung zwischen der Darbringung des Opfers durch den Priester und jener der Gläubigen erläutert. Dem Priester komme es kraft seiner besonderen Weihe ausschließlich zu, das eucharistische Opfer auf unblutige Weise auf dem Altar gegenwärtig zu setzen. Das tue er in der Person Christi, nicht in der Person der Gläubigen. An diesem im strikten Sinne dargebrachten Messopfer wirken die Gläubigen jedoch mit, insofern sie nicht nur durch die Hand des Priesters, sondern gemeinsam mit ihm gewissermaßen das Opfer darbringen. Durch diese Teilhabe wird das Opfer des Volkes auf die liturgische Kulthandlung bezogen<sup>37</sup>.

<sup>34</sup> Can. 802: Potestatem offerendi Missae sacrificium habent soli sacerdotes.

<sup>35</sup> Vgl. D. MUSSONE, op. cit., 40, hier die Fußnoten 4 und 5.

<sup>36</sup> LG, 10.

<sup>37</sup> DS, 3852.

Diese unterschiedlichen Weisen der Darbringung des Opfers bedeutet allerdings keinen Gegensatz, vielmehr sind beide Formen des Opfern aufgrund der unterschiedlichen Teilhabe am Priestertum Christi aufeinander bezogen und bilden das eine Opfer der Kirche.

Wie Christi Priestertum in seinem Kreuzesopfer eine Linie von unten nach oben aufweist, so auch das Weihepriestertum in der Vollmacht, in der Person Christi das eucharistische Opfer zu feiern, und zwar inmitten und im Namen des christlichen Volkes. Die Eigenart, das Wesen des Amtspriestertums ist also von dieser besonderen Teilnahme an der von oben nach unten und von unten nach oben gehenden Mitterschaft Christi zu bestimmen. An diesem mittlerischen Schnittpunkt zu stehen ist eigene Berufung. Die Gläubigen sind in diesen Prozeß heiligen Tausches hineingenommen, und erst das Zusammenwirken von besonderem und gemeinsamem Priestertum ergibt die volle priesterliche Wirklichkeit des Gottesvolkes<sup>38</sup>.

Diese Zuordnung beider Formen des einen Opfers darf allerdings nicht zu der Schlussfolgerung verleiten, als ob das Opfer der Gläubigen mitkonstitutiv sei für das Messopfer. Dieses kommt ausschließlich zustande durch das besondere Priestertum des geweihten Amtstragers, also nicht erst also durch das Mitopfern in der Kraft des allgemeinen Priestertums der Gläubigen. Auch eine Messe ohne Teilnahme nur eines Gläubigen ist eine vollgültige eucharistische Opferfeier<sup>39</sup>.

In Artikel 28 von *Lumen Gentium* wird die ausschließliche Vollmacht des Priesters zur Feier des heiligen Messopfers als Vergegenwärtigung des Kreuzesopfers im Zusammenhang mit dessen Zuordnung zum Bischofsamt formuliert:

Die Priester haben zwar nicht die höchste Stufe der priesterlichen Weihe und hängen in der Ausübung ihrer Gewalt von den Bischöfen ab; dennoch sind sie mit ihnen in der priesterlichen Würde verbunden . . . . Am meisten üben sie ihr Amt in der eucharistischen Feier oder Versammlung aus, wobei sie in der Person Christi handeln und sein Mysterium verkünden, die Gebete der Gläubigen mit dem Opfer ihres Hauptes vereinigen und das einzige Opfer des neuen Bundes, das Opfer Christi nämlich, der sich ein für allemal dem Vater als unbefleckte Gabe dargebracht hat (vgl. Hebr 9, 11 bis 28), im Meßopfer bis zur Wiederkunft des Herrn (vgl. 1 Kor 11, 26) vergegenwärtigen und zuwenden (*repräsentant et applicant*)<sup>40</sup>.

Auf dem Hintergrund dieser Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils, die un-zweideutig die Glaubenslehre der Kirche vom geweihten Priester formulieren, ist can. 900 zu verstehen und zu deuten, nach dem nur der gültig geweihte Priester an Christi Statt das Sakrament der Eucharistie vollziehen kann, d.h. das Opfer vergegenwärtigen und die Früchte des Messopfers auf besondere Intentionen zuwenden kann. Die Gläubigen nehmen auf ihre Weise an diesem Opfer aktiv teil.

### 3.2 Zuwendung (Applikation) der Messopferfrüchte

Eine Konsequenz der Glaubenslehre von der Messe als des durch den geweihten Priester vergegenwärtigten Kreuzesopfers Christi ist die Möglichkeit der Zuwen-

<sup>38</sup> A. GRILLMEIER, Kommentar zum zweiten Kapitel der Dogmatischen Konstitution über die Kirche, in *LThK*, Zusatzband I, 183.

<sup>39</sup> Vgl. hierzu can. 904, der sagt, dass auch eine Messe ohne Teilnahme von Gläubigen eine Handlung Christi und der Kirche ist. Auf diesen Canon wird unter Abschnitt 3.3 näher einzugehen sein.

<sup>40</sup> LG, 28.

dung der Opferfrüchte. Die Messopferfrüchte sind die geistlichen Wirkungen des Messopfers<sup>41</sup>. Can. 901 nennt diese Möglichkeit:

Der Priester kann die Messe für jedermann, für Lebende und für Verstorbene, applizieren.

Es ist Lehre der Kirche, dass auch den Verstorbenen im Reinigungszustand (»Fegfeuer«), die Teil der Kirche sind, die Messopferfrüchte zuteil werden. So lehrt das Konzil von Trient, dass das Messopfer als Sühnopfer den Verstorbenen im Purgatorium (»Fegfeuer«) zugewendet werden kann<sup>42</sup>. Die Zuwendung der Messopferfrucht ist ein Willensakt des Priesters: Er will, dass die Frucht einer bestimmten Person oder einem bestimmten Zweck zugewendet wird<sup>43</sup>. Im Gegensatz zum CIC/1917 erwähnt das heutige Gesetzbuch ausdrücklich, dass der Priester die Messe für Lebende und Verstorbene appliziert. Das kann in Bezug auf die Formulierung des CIC/1917 als eine Verbesserung gewertet werden. Can. 809 CIC/1917 nannte nämlich nicht den Priester. Der neue Codex stellt heraus, dass nur ein geweihter Priester die Messe applizieren kann. Aufgrund ihrer andersartigen Teilnahme am Priestertum Christi sind Gläubige, die nicht die Priesterweihe empfangen haben, unfähig zur Messopferfruchteapplikation. Der Gesetzgeber bindet die Applikationsfähigkeit an das geweihte Priestertum<sup>44</sup>.

Für diese Zuwendung (Applikation) darf der Priester ein Meßstipendium, d.h. eine bestimmte Geldsumme als Gabe, annehmen (can. 945). Doch darf er die Zuwendung nicht davon abhängig machen. Can. 945 § 2 spricht die eindringliche Empfehlung aus, die Messe auch dann nach der Meinung der Gläubigen zu applizieren, wenn der Priester dafür kein Meßstipendium erhalten hat. Die Applikation der Messopferfrüchte soll frei von jeglichem »Schein oder Handel sein« (can. 947)<sup>45</sup>.

Can. 946 benennt zwei Zwecke, die mit einem Stipendium verfolgt werden: zum einen die Feier der Messe in einer besonderen Meinung, zum anderen der Beitrag der Gläubigen am »Wohl der Kirche« und ihre »Sorge für den Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden und ihrer Werke«. Das Primärziel eines Stipendiums ist demnach die Applikation der Messopferfrucht, das Sekundärziel, das sich als materielle Folge der Applikation ergibt, das »Wohl der Kirche«, der Unterhalt derer, die im Dienst der Kirche stehen, namentlich der Kleriker, und die vielfältigen karitativen und apostolischen Werke.

Papst Paul VI. geht im Zusammenhang mit der Neuordnung der rechtlichen Bestimmungen des Stipendiumwesens in seinem Motu Proprio *Firma in traditione* vom 13. Juni 1974 auch auf die theologische Begründung der Stipendien ein.

<sup>41</sup> L. OTT, op. cit., 563: »Unter den Früchten des Meßopfers versteht man die Wirkungen, die das Meßopfer als Sühnopfer und Bittopfer ex opere operato hervorbringt: die propitiatorischen, satisfaktorischen und impetratorischen Wirkungen.«

<sup>42</sup> DS, 1743; 1753; 1820.

<sup>43</sup> D. MUSSONE, op. cit., 45.

<sup>44</sup> Zwar bedauert es Rüdige Althaus einerseits, dass die ausdrückliche Erwähnung des Priesters »die Eucharistiefeyer als Handeln der ganzen Kirche etwas verdunkelt«, andererseits verdeutliche es aber »die wesentliche Unterschiedenheit des priesterlichen Handelns in persona Christi gegenüber der tätigen Teilnahme aller Gläubigen«. R. ALTHAUS, loc. cit., 901/ 2 a).

<sup>45</sup> Vgl. D. MUSSONE, op. cit., 164 f.

Es ist feste Überlieferung der Kirche, daß die Gläubigen aus frommer und kirchlicher Gesinnung gleichsam ein gewisses eigenes Opfer dem eucharistischen Opfer anschließen (*adiungant*), um daran tätiger teilzunehmen ... Durch diesen Brauch werden die Gläubigen mit Christus, der sich als Opfergabe darbringt, enger verbunden und empfangen aus dieser Verbindung reichere Frucht (*abundantiorem fructuum copiam*). Die Kirche hat ihn daher nicht nur gebilligt, sondern auch gefördert. Denn sie sieht darin gleichsam ein Zeichen der Verbundenheit des getauften Menschen mit Christus und auch des Gläubigen mit dem Priester, der sein Dienstamt zum Besten der Gläubigen ausübt<sup>46</sup>.

Paul VI. sieht in dem alten Brauch des Meßstipendiums eine Weise, wie die Getauften ihr allgemeines Priestertum ausüben. Sie schließen sich durch ihre materielle Gabe dem eucharistischen Opfer an und werden so zu Mitopfernden. Indem die Gläubigen dem Priester ein Stipendium geben mit der Auflage, dafür das Messopfer bzw. die daraus hervorkommende Messopferfrucht für eine besondere Meinung zuzuwenden, nehmen sie auf tätigere Weise an der Messe teil. Die Stipendiengabe ist demnach eine besondere Form der aktiven Teilnahme (*participatio actiosa*) der Gläubigen am heiligen Messopfer.

### 3.3 Die häufige, wenn möglich tägliche Zelebration des eucharistischen Opfers

Hinsichtlich des Wesens der heiligen Messe als Messopfer ist auch can. 904 von erheblicher Bedeutung:

Immer dessen eingedenk, dass sich im Geheimnis des eucharistischen Opfers das Werk der Erlösung fortwährend vollzieht, haben die Priester häufig zu zelebrieren (*frequenter celebrent*); ja die tägliche Zelebration wird eindringlich empfohlen (*enixe commendatur*), die, auch wenn eine Teilnahme von Gläubigen nicht möglich ist, eine Handlung Christi und der Kirche ist, durch deren Vollzug die Priester ihre vornehmliche Aufgabe erfüllen.

Der Gesetzgeber fordert, dass die Priester häufig zelebrieren (*frequenter celebrent*) sollen. Damit geht er über die Bestimmungen des CIC/1917 hinaus, der in can. 805 lediglich vorschrieb, dass die Priester mehrmals im Jahr das Messopfer darbringen sollen, wobei die Bischöfe und Oberen von Religiosen dafür zu sorgen hatten, dass die Priester an den Sonn- und vorgeschriebenen Festtagen die Messen feierten<sup>47</sup>. Diese Vorschrift richtete sich an die Priester in der aktiven Seelsorge im Blick auf die Sonntagspflicht der Gläubigen und auf die Applikationspflicht der Priester<sup>48</sup>. Das geltende Gesetzbuch von 1983 richtet sich an *alle* Priester, auch an jene, die nicht aktiv in der Seelsorge tätig sind. Es begründet die häufigere Zelebration theologisch mit dem Hinweis, dass sich »im Geheimnis des eucharistischen Opfers das Werk der Erlösung fortwährend vollzieht«. Aus diesem Grunde empfiehlt der Gesetzgeber eindringlich die tägliche Zelebration selbst dann, wenn keine Gläubigen

<sup>46</sup> Paulus VI, *Firma in traditione* Litterae Apostolicae Motu proprio datae (13 iunii 1974), in: *Enchiridion Documentorum Instaurationis Liturgicae* II, Rdnr. 3312. Deutsche Übersetzung von R. ALTHAUS, op. cit., vor 945/3, Rdzi. 5 d) f.

<sup>47</sup> Can. 805: Sacerdos omnes obligatione tenentur Sacrum litandi pluries per annum; curet autem Episcopus vel Superior religiosus ut iidem saltem singulis diebus dominicis aliisque festis de praecepto divinis operentur.

<sup>48</sup> K. MÖRSDORF, *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici*; begr. von E. Eichmann, neu bearbeitet von K. Mörsdorf, Bd, II, 6. Auflage, Paderborn 1950, 43.

an der Messe teilnehmen, da jede Messe ein Handeln Christi und der Kirche ist, bei dem der Priester seine vornehmliche Aufgabe erfüllt und unabhängig von der Anwesenheit von Gläubigen immer für das Heil des Volkes handelt<sup>49</sup>. Jede Messe, auch ohne Teilnahme von Gläubigen, hat ihren Sinn und ihre Würde in sich selber.

Mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der täglichen Zelebration greift der Gesetzgeber auf eine Vorschrift des Zweiten Vatikanischen Konzils zurück, das aufgrund einer vertieften Reflexion über die theologische Bedeutung der heiligen Messe in seinem Dekret *Presbyterorum Ordinis* über den Dienst und das Leben der Priester in Artikel 13 wie folgt argumentiert:

Im Mysterium des eucharistischen Opfers, dessen Darbringung die vornehmliche Aufgabe des Priesters (*munus suum praecipuum*) ist, wird beständig das Werk unserer Erlösung vollzogen; darum wird seine tägliche Feier dringend empfohlen (*enixe commendatur*); sie ist auch dann, wenn keine Gläubigen dabei sein können, ein Akt Christi und der Kirche. Während sich so die Priester mit dem Tun des Priesters Christus verbinden, bringen sie sich täglich Gott ganz dar, und genährt mit dem Leib Christi, erhalten sie wahrhaft Anteil an der Liebe dessen, der sich seinen Gläubigen zur Speise gibt<sup>50</sup>.

Das Konzil sagt eindeutig, dass die Feier des Messopfers die vornehmliche Aufgabe des Priesters ist (*munus suum praecipuum*). Alle anderen seelsorglichen Aufgaben empfangen vom Messopfer ihre Kraft und führen zum Messopfer hin. Wenn die Messe Quelle und Höhepunkt des ganzen kirchlichen Leben<sup>51</sup> ist, dann gilt dies in besonderer Weise für das Leben und den Dienst des Priesters, der durch die Weihe Christus auf besondere Weise gleichgestaltet ist und in der Person Christi in der Kirche wirkt. Das Messopfer ist darum die Mitte des priesterlichen Lebens, aus dem der Priester seine Kraft schöpft für sein geistliches Wirken im Dienst am Menschen<sup>52</sup>. Denn in der Feier des eucharistischen Opfers wird »das Werk unserer Erlösung vollzogen«. Dieser Satz entnimmt das Konzil dem Missale Romanum von 1962, wo es im Gabengebet des 9. Sonntags nach Pfingsten vorkommt. Das Missale Romanum von 1970 hat die Formulierung übernommen. Dort findet sie sich zweimal, nämlich im Gabengebet der Abendmahlsmesse am Gründonnerstag und im Gabengebet des zweiten Sonntages im Jahreskreis. In der eucharistischen Opferfeier vollzieht sich unter den sichtbaren Zeichen der Opfertgaben von Brot und Wein das Erlösungswerk Christi<sup>53</sup>.

<sup>49</sup> Vgl. *Institutio Generalis*, Nr. 19: »Quamvis fidelium praesentia et actuosa participatio, quae ecclesiam celebrationis naturam apertius manifestant, aliquando non possint haberi, eucharistica celebratio sua efficacia et dignitate semper est praedita, quippe quae sit actus Christi et Ecclesiae, in quo sacerdos munus suum praecipuum adimplet et semper agit pro salute populi.

<sup>50</sup> *Presbyterorum Ordinis* (PO), Dekret über Dienst und Leben der Priester, 13, in: *LThK*, Zusatzbandband III, 205 f.

<sup>51</sup> LG, 10.

<sup>52</sup> Vgl. auch die Ausführungen der Kleruskongregation im Direktorium für Dienst und Leben der Priester vom 21. Januar 1994: „Es ist notwendig, an den unersetzlichen Wert zu erinnern, den die tägliche Zelebration der hl. Messe für den Priester hat, auch wenn dafür keine Gläubigen zusammenkommen sollten. Er wird sie als den zentralen Moment des ganzen Tages und des täglichen Dienstes erleben, als Frucht ehrlicher Sehnsucht und als Gelegenheit zur tiefen und wirksamen Begegnung mit Christus.« Zitiert bei R. ALTHAUS, loc. cit., 904/3, Rdzi. 2 b).

<sup>53</sup> Vgl. P. FABRITZ, *Die tägliche Zelebration des Priesters. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung* (= Dissertationen Kanonistische Reihe, Bd. 20, hrsg. u.a. von W. Aymans) St. Ottilien 2005, 92 und Fußnote 362.

Weil sich in der Messe das Werk der Erlösung vollzieht und weil sie immer ein Akt Christi und der ganzen Kirche ist und niemals eine Privatfeier des Priesters, ist ihre Feier auch dann berechtigt und sinnvoll, wenn keine Gläubigen daran teilnehmen. Hierbei stützen sich die Konzilsväter auf eine Erläuterung Papst Pauls VI. in seiner am 3. September 1965 erschienen Enzyklika *Mysterium Fidei*, in der er die Einzelzelebration gegenüber der Konzelebration verteidigt, deren Feier das Konzil in der Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* erlaubt und ausgeweitet hat<sup>54</sup>, wobei bereits die Konzilsväter allerdings darauf hinweisen, dass es jedem Priester freisteht, einzeln zu zelebrieren<sup>55</sup>. Pauls VI. Argument für die Zelebration der Messe auch ohne Volk lautet wie folgt:

Denn jede Messe, auch wenn sie privat vom Priester zelebriert wird, ist dennoch nicht privat, sondern ein Akt Christi und der Kirche; die Kirche pflegt nämlich im Opfer, das sie darbringt, sich selbst als ein umfassendes Opfer darzubringen, und sie wendet die einige und unendliche Erlösungskraft des Kreuzesopfers der ganzen Welt zum Heil zu. Denn jede Messe, die zelebriert wird, wird nicht nur für einiger Heil, sondern für das Heil der ganzen Welt dargebracht ... Darum empfehlen wir den Priestern, die Unsere besondere Freude und Unsere Krone im Herrn sind, väterlich und angelegentlich (*enixe*), dass sie ... täglich würdig und andächtig die Messe feiern<sup>56</sup>.

Diese sakramententheologische und ekklesiologische Begründung für die häufige, ja tägliche Zelebration der Messe auch ohne Teilnahme der Gläubigen durch das Zweite Vatikanische Konzil und Papst Paul VI. ist der Interpretationshorizont des zitierten can. 904, der nicht nur damit über can. 805 CIC/1917 hinausgeht, sondern auch das Verbot des can. 813 § 1 CIC/1917<sup>57</sup> aufhebt, nach dem es einem Priester nicht erlaubt war, ohne Messdiener die heilige Messe zu zelebrieren. Doch gab es auch von dieser Norm schon Ausnahmen<sup>58</sup>. Die lateinische Formulierung »ne celebret« (er soll nicht zelebrieren) schloss diese Möglichkeit, Ausnahmen von dem Verbot der Zelebration ohne wenigstens einen Altardiener in can. 813 CIC/1917 zuzulassen, rechtssprachlich nicht aus. Es handelt sich nämlich hierbei um einen Jussiv und somit um eine Sollbestimmung, nicht um eine Mussvorschrift. Mit dem Jussiv hat der Gesetzgeber Ausnahmen von der Gesetzesverpflichtung ermöglicht. Ein gerechter Grund für diese Ausnahme berechtigte auch unter der Rechtsordnung des alten Gesetzbuches zur Zelebration ohne Messdiener<sup>59</sup>.

<sup>54</sup> SC, 57 § 1.

<sup>55</sup> SC, 57 § 2, 2°. Diese Recht zur Einzelzelebration wird auch in can. 902 sichergestellt, allerdings mit der Einschränkung, dass eine Einzelzelebration nicht gestattet ist, wenn »in derselben Kirche oder Kapelle eine Konzelebration stattfindet«.

<sup>56</sup> Paulus VI, *Mysterium fidel*, Litterae encyclicae (3 septembris 1965), in: *Enchiridion Documentorum Institutionis Liturgicae* II, Rdnr. 432. Deutsche Übersetzung: *LThK*, Zusatzband III, 207, Fußnote 15.

<sup>57</sup> Can. 813 § 1 CIC/1917: Sacerdos Missam ne celebret sine ministro qui eidem inserviat et respondeat.

<sup>58</sup> P. FABRITZ, op. cit., 64.

<sup>59</sup> K. MÖRSDORF, op. cit., 47. P. FABRITZ, op. cit., 64, bemerkt in Bezug auf den Grund für das Festhalten des Gesetzgebers an der Zelebration mit wenigstens einem Altardiener in can. 813 CIC/1917: »Vorrangig war der rubrizistisch ungestörte Ablauf der Messe, der durch den ‚geschulten‘ Ministranten eher möglich zu sein schien, (*sic*) als durch die anwesende Gemeinde. Es ging daher nicht so sehr um die Frage, ob der Priester ganz allein auch ohne die Anwesenheit wenigstens eines Messdieners zelebrieren darf, als vielmehr um die ordnungsgemäße Feier der Liturgie«.

Denselben Rechtscharakter verbindet der Gesetzgeber des CIC/1983, wenn er in can. 904 von der häufigen Zelebration spricht. *Sacerdotes [...] frequenter celebrant* (Die Priester [...] haben häufig zu zelebrieren). Das ist eine Aufforderung, aber keine absolute Verpflichtung. Mit Blick auf die Ermöglichung der Teilnahme von Gläubigen werden die Priester aufgerufen, häufig, ja sogar täglich zu zelebrieren. Wenn es um die tägliche Zelebration geht, ist der Gesetzgeber allerdings zurückhaltender: Er spricht nur eine Empfehlung aus (*commendatur*), auch wenn es sich dabei um eine eindringliche/nachdrückliche (*enixe*) Empfehlung handelt<sup>60</sup>.

Doch versteht der Gesetzgeber die Möglichkeit der Einzelzelebration ohne Volk als eine Ausnahme. Der Priester hat in der Regel die Messe unter Teilnahme von Gläubigen zu feiern. Darum ist die Gemeinschaftsfeier nach Möglichkeit vorzuziehen<sup>61</sup>. Das geht aus can. 837 CIC/1983 hervor: Die liturgischen Handlungen sind keine privaten Handlungen, sondern Feiern der Kirche. Sie »gehen daher den ganzen Leib der Kirche« an (§ 1). Darum »sind sie nach Möglichkeit unter zahlreicher und tätiger Beteiligung der Gläubigen zu vollziehen« (§ 2). Nur ein gerechter und vernünftiger Grund berechtigt, von dieser Grundregel eine Ausnahme zu machen<sup>62</sup>. Das schärft der Gesetzgeber nochmal eigens in can. 906 ein:

Ohne gerechten und vernünftigen Grund darf der Priester das eucharistische Opfer nicht ohne Teilnahme wenigstens irgendeines Gläubigen feiern.

Dieser Grund braucht allerdings nicht schwerwiegend (*gravis*) zu sein. Aus der Messfeier, so erinnert Paul VI. in der Enzyklika *Mysterium fidei*, fließen so viele Gnaden zum Heil für den Priester, das gläubige Volk, die Kirche als auch die ganze Welt, die durch eine Kommunion nicht erworben werden<sup>63</sup>. Die eucharistische Opferfeier als Handeln Christi und der Kirche hat darum an sich immer einen unermesslichen Wert, unabhängig von der Frage, ob Gläubige anwesend sind oder nicht. R. Althaus kommentiert hierzu:

Gefordert wird hier lediglich ein gerechter und vernünftiger Grund, womit – in Anbetracht des Gedenkens des Handelns der Kirche – nur eine relativ niedrige Hürde besteht. In Betracht käme somit jeder Fall, dass kein Gläubiger zur Mitfeier der Messe ohne große Schwierigkeiten gebeten werden kann. Eine Meßfeier muß also nicht ausfallen, wenn kein Gläubiger erschienen ist; ein Priester kann nicht nur Konzelebration verpflichtet werden, weil für die Einzelzelebration kein Gläubiger anwesend ist<sup>64</sup>.

Peter Fabritz ergänzt hierzu:

Die Messfeier ohne Gläubige sollte die Ausnahme bleiben ... Die Gefahr einer Engführung auf den Priester sollte vermieden werden. Doch muss auch den mehrfachen Empfehlungen zur

<sup>60</sup> Während es sich bei der Vorschrift, häufig zu zelebrieren um eine disziplinarische Ordnungsregel handelt, ist die eindringliche Empfehlung eine moralische Verpflichtung des Priesters (vgl. D. MUSSONE, op. cit., 56), d. h. er kann kirchenrechtlich nicht dazu verpflichtet werden. Das hat einen ökumenischen und einen pastoralen Grund: Einerseits kennt die Ostkirche nicht die Praxis der täglichen Zelebration, andererseits darf der Priester nach can. 916 im Falle einer schwerwiegenden Sünde nicht ohne vorherige Beichte zelebrieren. Eine rechtliche Verpflichtung zur täglichen Zelebration wäre mit dieser Verpflichtung unvereinbar.

<sup>61</sup> SC, 27.

<sup>62</sup> *Institutio Generalis*, Nr. 254: *Celebratio sine ministro vel aliquo saltem fideli non fiat nisi iusta et rationabili de causa.*

<sup>63</sup> PAULUS VI, *Mysterium fidei*, loc. cit., 432.

<sup>64</sup> R. ALTHAUS, loc. cit., 906/3, Rdnr. 2b.

täglichen Zelebration durch Konzil, päpstliche Lehrschreiben und den Codex von 1983 Rechnung getragen werden. Diese Empfehlung richtet sich an alle Priester. ... Neben dem hohen Stellenwert der *participatio actiosa* darf die übernatürliche aber unsichtbare Bedeutung der eucharistischen Feier, in der sich das Werk der Erlösung fortwährend vollzieht und die ein Akt Christi und der Kirche ist, nicht auf den Hintergrund gedrängt werden<sup>65</sup>.

Wenn die heilige Messe Feier der ganzen Kirche ist, dann schließt sie immer die unsichtbare Kirche der Glückseligen und der Verstorbenen im Läuterungsort mit ein. Auch wenn das Handeln der Kirche ihren sichtbaren Ausdruck in der aktiven Teilnahme der Gläubigen hat und darum die Grundregel sein soll, so sind Ausnahmen möglich, weil die Messe an sich von ihrem Wesen her niemals Privatfeier ist, sondern immer ein Handeln Christi und Kirche bleibt.

Für den Fall einer Messe ohne Volk und ohne Altardiener sehen die Rubriken des Missale Romanum Pauls VI. vor, dass die Begrüßungen (*salutationes*), Aufrufe (*monitiones*) und der Segen am Ende der Messe entfallen<sup>66</sup>.

### 3.4 Vorbehalt priesterlicher Funktionen

Das Zweite Vatikanische Konzil hat – wie oben dargelegt – betont, dass die eucharistische Opferfeier eine Feier der ganzen Kirche ist. Es wendet den Blick ab von einer auf den Priester zentrierten Feier hin auf eine Feier des ganzen Volkes Gottes, dessen priesterlichen Charakter das Konzil in Treue zur Tradition hervorhebt. Nicht der Priester allein, sondern das ganze priesterliche Volk ist Träger der eucharistischen Opferfeier. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Teilnahme am einen Priestertum Christi<sup>67</sup> nehmen alle auf unterschiedliche Weise teil an der Darbringung des eucharistischen Opfers. Gemäß den theologischen Grundlagen in der Enzyklika *Mediator Dei* Pius´ XII. sind es die geweihten Priester, die das unblutige Opfer auf dem Altar gegenwärtig setzen, weil nur sie *in persona Christi Capitis* dazu befähigt sind. Die Gläubigen, die durch ihre Taufe ebenfalls am Priestertum Christi teilhaben, fügen ihre Opfer in das eucharistische Opfer ein und bringen es so mit dem Priester dar. Das Amtspriestertum und das allgemeine Priestertum sind unterschieden, aber auf einander bezogen. Beide vollziehen das eine Opfer auf je eigene Weise.

Das wird in der eucharistischen Opferfeier durch die unterschiedlichen liturgischen Dienste und Aufgaben sichtbar. In der Messfeier tritt die Kirche als eine hierarchisch strukturierte Gemeinschaft in Erscheinung in den unterschiedlichen Diensten und Aufgaben. Die Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* hebt darum hervor, dass bei den liturgischen Feiern jeder in der Ausübung seiner Aufgaben nur das und all das tun« soll, »was ihm aus der Natur der Sache gemäß den liturgischen Regeln zukommt«<sup>68</sup>. Darum gibt es spezifische Aufgaben der Laien und der Kleriker, insbesondere des Priesters.

Die Feier der Eucharistie ist zwar ein Handeln des Volkes Gottes, doch geschieht dies in einer genau festgelegten Weise, in der sich die hierarchische Ordnung in unterschiedlichen Zustän-

<sup>65</sup> P. FABRITZ, op. cit., 101.

<sup>66</sup> *Institutio Generalis*, Nr. 254.

<sup>67</sup> LG, 10.

<sup>68</sup> SC, 28.



digkeiten und Funktionen aufgrund der Grade des Weihepriestertums (Priester, Diakon), spezieller Dienste (Lektor, Akolyth, Kommunionhelfer, Ministrant, Kantor usw.) sowie des allgemeinen Priestertums widerspiegeln. Die Aufgaben und Funktionen werden durch das liturgische Recht festgelegt ...<sup>69</sup>.

Nur ein Priester kann aufgrund seiner Weihe »an Christi Statt das Sakrament der Eucharistie vollziehen«<sup>70</sup>. Darum kommen ihm die priesterlichen Gebete, vor allem die Amtsgebete (Tagesgebet [*Collecta*], Opferungsgebet [*Oratio super oblata*], Präfation und Hochgebet [*Canon*], Schlussgebet [*postcommunio*]), und priesterlichen Funktionen in der Messfeier zu. Die Diakone und die nichtgeweihten Christgläubigen dürfen diese Gebete und Funktionen nicht verrichten. Das bestimmt der Gesetzgeber in can. 907:

Bei der Feier der Eucharistie ist es Diakonen und Laien nicht erlaubt, Gebete, besonders das eucharistische Hochgebet, vorzutragen oder Funktionen zu verrichten, die dem zelebrierenden Priester eigen sind.

Can. 900 geht davon aus, dass nur der gültig geweihte Priester der an Christi Statt das Sakrament der Eucharistie vollziehende Zelebrant ist. Weder ein Diakon noch ein Laie sind dazu fähig. Wer daher ohne Priesterweihe das eucharistische Opfer zu feiern versucht, zieht sich die Tatstrafe des Interdiktes (Laie) oder der Suspension (Diakon) zu<sup>71</sup>.

Die Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst und die Disziplin der Sakramente von 2004, *Redemptionis Sacramentum*, warnt einerseits vor der Gefahr, den komplimentären Charakter zwischen den Handlungen der Kleriker und Laien zu verdunkeln, andererseits vor einer Klerikalisierung von Laienämtern und einer ungebührenden Übernahme von Laienämtern durch Kleriker. Diese Gefahr müsse vermieden werden (*vitandum est periculum*)<sup>72</sup>. Das römische Dokument erinnert daran, dass das Eucharistische Gebet dem Priester kraft seiner Weihe zukommt.

Daher ist es ein Missbrauch, wenn einige Teile des eucharistischen Hochgebetes von einem Diakon, einem dienenden Laien, einem einzelnen oder allen Gläubigen zusammen vorgetragen werden. Das eucharistische Hochgebet muss zur Gänze vom Priester allein gesprochen werden<sup>73</sup>.

Die Zuwiderhandlung stellt laut Instruktion einen objektiven schweren Missbrauch dar<sup>74</sup>. Ebenso weist die Instruktion darauf hin, dass der Ritus des Brotbrechens, der *factio panis*, ausschließlich dem Priester, gegebenenfalls dabei von einem Diakon oder einem Konzelebranten assistiert, zukommt. Laien sind dazu aufgrund

<sup>69</sup> R. ALTHAUS, loc.cit., 907/2, Rdnr. 2a. Die besonderen Laiendienste, die Althaus aufzählt, sind allerdings solche, die ein Gläubiger aufgrund seines allgemeinen Priestertums ausübt.

<sup>70</sup> Vgl. oben can. 900 § 1.

<sup>71</sup> Can. 1378 § 2, 2°.

<sup>72</sup> Instructio REDEMPTIONIS SACRAMENTUM de quibusdam observandis et vitandis circa sanctissimam eucharistiam, Città del Vaticano 2004, 45.

<sup>73</sup> *Redemptionis Sacramentum* (RS), 52. Deutsche Übersetzung in: H. SCHMITZ, Die Liturgie-Instruktion *Redemptionis Sacramentum* von 2004 (= *Adnotationis in Ius Canonicum* [hrsg. von E. Güthoff und K.-H. Selge], Bd. 36, Frankfurt 2005, 104.

<sup>74</sup> RS, Nr. 173.

ihres anders gearteten Priestertums nicht befugt<sup>75</sup>. Wo es geschieht, liegt ein schwerer liturgischer Mißbrauch vor<sup>76</sup>.

Laien ist es verboten, Gewänder des Priesters oder Diakons – also Kasel oder Dalmatik – zu tragen oder andere ähnliche Gewänder zu übernehmen. Es geht darum, dass aufgrund der unterschiedlichen Teilhabe am Priestertum Christi auch in der liturgischen Kleidung die Unterschiede zwischen dem Amtspriestertum und dem allgemeinen Priestertum in der eucharistischen Opferfeier sichtbar werden muss. Die Instruktion ordnet einen Verstoß gegen diese Regel den schweren Missbräuchen zu.

Liturgische Missbräuche sind zu korrigieren, disziplinarische Verfehlungen zu ahnden. Der Diözesanbischof hat im Hinblick auf die Einheit der Gesamtkirche für die gemeinsame Ordnung der Kirche Sorge zu tragen und auf die Beachtung der kirchlichen Normen zu drängen. Er hat darum darauf zu achten, dass sich keine Missbräuche in die kirchliche Ordnung einschleichen.<sup>77</sup> Die Instruktion fordert die verantwortlichen Träger von Leitungsgewalt in der Kirche auf, beim Verdacht eines liturgischen Missbrauches eine Voruntersuchung gemäß can. 1717 einzuleiten und gegebenenfalls kanonische Strafen auf dem Verwaltungs- oder Gerichtsweg anzuwenden. Bei schwerwiegenden Angelegenheiten ist der Apostolische Stuhl in Kenntnis zu setzen<sup>78</sup>.

### 3.5 Vorbereitung und Danksagung durch den Priester

Can. 909, der auf die Vorbereitung auf die Messfeier und die Danksagung danach durch den Priester hinweist, ist bis auf einige kleine sprachliche Unterschiede eine Übernahme des can. 810 CIC/1917<sup>79</sup>. Während der alte Codex als Gegenstand der Danksagung die eucharistische Darbringung des Opfers (*oblatio*) nennt, richtet das heutige Gesetzbuch den Blick auf die gesamte Opferfeier (*eucharistici Sacrificii celebrationis*).

Der Priester darf es nicht versäumen (*ne omittat*), sich durch Gebet auf die Feier des eucharistischen Opfers (*ad eucharistici Sacrificii celebrationem*) geziemend vorzubereiten sowie nach der Feier Gott Dank zu sagen.

Der Priester bringt das Messopfer in der Person Christi dar. Das Messopfer ist Quelle und Höhepunkt des Lebens der Kirche. Alles entspringt aus ihm und führt zu ihm zurück. Darum ist die Opferfeier für ihn ein besonderes geistliches Geschehen, auf das er sich im Bewußtsein, nun an Christi Statt das Opfer zu vollziehen, durch Gebete vorbereiten soll. Im Direktorium für Dienst und Leben der Priester vom 31. Januar 1994 begründet die Kleruskongregation das Gebet vor und nach der Messe durch den Priester folgendermaßen:

Wenn der Priester durch den eigenen Dienst Christus, dem ewigen Hohenpriester, Intelligenz, Willen, Stimme und Hände anbietet, damit er dem Vater das sakramentale Opfer der Erlö-

<sup>75</sup> RS, Nr. 73.

<sup>76</sup> RS, Nr. 173.

<sup>77</sup> RS, Nr. 177.

<sup>78</sup> RS, Nr. 177–179.

<sup>79</sup> Can. 810 CIC/1917: Sacerdos ne omittat ad Eucharistici Sacrificii oblationem sese piis precibus disponere, eoque expleto, gratias Deo pro tanto beneficio agere.

sung darbringen kann, soll er sich die innere Einstellung des Meisters zu eigen machen und wie Er als 'Geschenk' für seine eigenen Brüder leben müssen. Deshalb muß er lernen, sich mit der Opfergabe innig zu vereinen, indem er auf dem Opferaltar sein ganzes Leben als sichtbares Zeichen der freien und zuvorkommenden Liebe Gottes darbringt<sup>80</sup>.

Das Vorbereitungsgebet zielt letztlich auf die Opfergesinnung, mit der der Priester sich in und mit Christus dem Vater darbringen soll, letztendlich auf die Bewußtwerdung der Einheit zwischen dem Priester und Christus im Vollzug des eucharistischen Opfers. Durch die Vorbereitung soll der Priester sich dessen bewusst werden, was er im Begriff ist zu tun, durch die Danksagung soll er sich in Erinnerung rufen, was er vollzogen hat und um die guten Gnaden des eucharistischen Opfers für sich und für die Kirche Gott danken.

### 3.6 Die Hinzufügung von etwas Wasser zum Wein

Der CIC/1983 schreibt in can. 924 § 1 vor, dass das »hochheilige eucharistische Opfer« »mit Brot und Wein, dem ein wenig Wasser beizumischen ist, dargebracht werden« muss. Diese Norm findet sich auch bis auf einige sprachliche Abweichungen in can. 814 des CIC/1917. Jo Hermans schreibt zu diesem Ritus: »Schon vom Altertum an sah man in dem Hineingießen des Wassers in den Wein ein Symbol der Einbeziehung der Kirche und der Gläubigen in das Opfer Christi«<sup>81</sup>. Theodor Schnitzer bemerkt im Zusammenhang mit dem Ritus der Beimischung des Wassers: »Hier sollte sich das Ich des Darbringenden wie ein Tropfen Wasser auflösen im Wein des Opfers Christi«<sup>82</sup>. Der Ritus steht also im Zusammenhang mit dem eucharistischen Opfer. Er erinnert vor allem an das Wasser aus der Seitenwunde Christi und ist Zeichen der Vereinigung des Menschen mit dem göttlichen Leben Christi, der unsere menschliche Natur angekommen hat. Wenngleich der Ritus nicht göttlichen, sondern rein kirchlichen Rechtes ist und ein Unterlassen nicht zu einer ungültigen Konsekration führt, so hat er doch eine tiefe theologische Bedeutung und darf darum nicht ausfallen. Ein Priester, der ihn unterläßt, verstößt gegen liturgische Vorschriften.

### 3.7 Die Doppelkonsekration von Brot und Wein

Das Konzil von Trient bestimmte die Beziehung des Messopfers zum Kreuzesopfer dahin, dass das Messopfer die sakramentale Darstellung (*repraesentatio*) des Kreuzesopfers ist, wodurch das Gedächtnis (*memoria*) fortbesteht (*permaneret*) und die heilbringende Kraft zur Vergebung der Sünden ist, die von den Menschen täglich begangen werden, zugewandt wird (*applicaretur*)<sup>83</sup>.

Das Messopfer ist die sakramentale Darstellung des Kreuzesopfers Christi, insofern der Opferleib und das Opferblut Christi unter den getrennten Gestalten gegenwärtig gesetzt werden, die die reale Trennung des Leibes und Blutes Christi am Kreuz symbolisch darstellen<sup>84</sup>.

<sup>80</sup> Kleruskongregation, *Direktorium für Dienst und Leben der Priester*, 31. Januar 1994, n. 48, zitiert in R. ALTHAUS, op. cit., 909/2, Rdnr. 2.

<sup>81</sup> J. HERMANS, *Die Feier der Eucharistie. Erklärung und spirituelle Erschließung*, Regensburg 1984, 221.

<sup>82</sup> Th. SCHNITZLER, *Was die Messe bedeutet. Hilfe zur Mitfeier*, Freiburg 1976, 8. Auflage, 126.

<sup>83</sup> DS, 1739.

<sup>84</sup> L. OTT, loc. cit., 854.

Christus hat beim Letzten Abendmahl das eucharistische Opfer eingesetzt unter Verwendung von Brot und Wein als den sakramentalen Zeichen der Hingabe seines Leibes und seines Blutes und damit den Neuen Bund gestiftet und mit den Worten »Tut dies zu meinem Gedächtnis« der Kirche aufgetragen, das Opfer durch die Gestalten von Brot und Wein zu vergegenwärtigen. Der Leib und das Blut Christi ist die Opfergabe. Die Gestalten von Brot und Wein verleihen der Opfergabe von Leib und Blut Christi eine

sinnenfällige Gegenwart. [...] Am Kreuze wurde die Opfergabe auf blutige Weise durch eine reale Trennung des Leibes und Blutes (*immolatio realis*) dargebracht, in der hl. Messe wird sie auf unblutige Weise durch eine mystische Trennung des Leibes und Blutes (*immolatio mystica*) dargebracht<sup>85</sup>.

Durch die Doppelkonsekration von Brot und Wein erfolgt die mystische Trennung des Leibes und Blutes Christi. Die Doppelkonsekration ist die »objektive Darstellung (*repraesentatio*) der am Kreuz vollzogenen historisch-realen Trennung«; es ist der äußere Akt der »inneren Gesinnung des Gehorsams und der Liebe«<sup>86</sup>, mit dem sich Christus dem Vater als Opfergabe darbringt. Die Doppelkonsekration von Brot und Wein ist darum »nicht nur eine Bedingung der Oblation, sondern ein Wesensbestandteil des Opfers«<sup>87</sup>.

Der Gesetzgeber hat aus den angeführten dogmatischen Gründen in can. 927 ein absolutes Verbot für die Konsekration einer Gestalt ohne die andere ausgesprochen und übernimmt dabei integral das entsprechende Verbot aus dem CIC/1917:

Auch im äußersten Notfall (*urgente etiam extrema necessitate*) ist es streng verboten (*nefas est*), die eine Gestalt ohne die andere oder auch beide Gestalten außerhalb der Feier der Eucharistie zu konsekrieren.

Der Canon nennt zwei strenge Verbote: 1. einen Verstoß gegen das Erfordernis der Doppelkonsekration in der Messfeier, 2. die Konsekration von Brot und Wein außerhalb einer Messfeier. Die Doppelkonsekration folgt dem Beispiel und dem Auftrag des Herrn selber und ist ein Wesenselement des eucharistischen Opfers selber. Dem Priester ist es darum verboten, in der Messe nur eine Gestalt zu konsekrieren. Eine Konsekration und eine Eucharistiefeier dürfen demnach nicht erfolgen, wenn nur eine Materie vorhanden ist oder wenn die Zeit für die Feier einer Messe nicht ausreicht. Dies bedeutet: Selbst in Todesgefahr wäre die Spendung der Kommunion nicht möglich, wenn die Eucharistie nur aus einer solchen defekten Handlung hervorgehen würde. Die Konsekration nur einer der beiden Gestalten in einer Messe oder beider Gestalten außerhalb der Messe aus sakrilegischen Gründen wird zu den schwerwiegenden Delikten (*delicta graviora*) gerechnet, deren Ahndung der Glaubenskongregation vorbehalten ist<sup>88</sup>.

Die Allgemeine Einführung in das Römische Missale erwähnt die Möglichkeit, dass der Priester nach der Wandlung oder bei der Kommunion feststellt, keinen

<sup>85</sup> Idem, 554 f.

<sup>86</sup> Idem, 556 f.

<sup>87</sup> Idem, 558 f.

<sup>88</sup> RS, Nr. 172, d.

Wein, sondern Wasser in den Kelch gegossen zu haben. In diesem Fall soll er das Wasser in ein Gefäß tun, danach Wein und Wasser in den Kelch gießen und die Wandlungsworte über den Wein aussprechen, ohne nochmal das Brot zu konsekrieren<sup>89</sup>.

### 3.8 Der Ort der eucharistischen Opferfeier

Der Katechismus der Katholischen Kirche sagt über die Kirchengebäude, dass »sie nicht einfach Versammlungsorte« sind. Sie »bezeichnen und bezeugen« vielmehr »die Kirche, die an diesem Ort lebt, die Wohnung Gottes unter den in Christus versöhnten und geeinten Menschen«<sup>90</sup>. Über den Altar schreibt der Katechismus:

Der Altar des Neuen Bundes ist das Kreuz des Herrn, aus dem die Sakramente des Pascha-Mysteriums entspringen. Auf dem Altar, der der Mittelpunkt der Kirche ist, wird unter den sakramentalen Zeichen das Kreuzesopfer gegenwärtig. Er ist auch der Tisch des Herrn, zu dem das Volk Gottes eingeladen wird. In einigen östlichen Liturgien ist der Altar auch das Sinnbild des Grabes (Christus ist wirklich gestorben und wirklich auferstanden)<sup>91</sup>.

Der Gesetzgeber handelt in can. 932 §§ 1 und 2 über den Ort der Eucharistiefeier. Wie in CIC/1917<sup>92</sup> gilt unverändert die Norm, dass das Messopfer an einem geheiligten Ort (§ 1) und auf einem geweihten oder gesegneten Altar zu vollziehen ist (§ 2). Ein geheiligter Ort ist laut can. 1205 ein solcher, der für den Gottesdienst oder das Begräbnis durch Weihung oder Segnung bestimmt ist. Demnach kann man die Messe in einer Kirche, einer Kapelle, in einer Privatkapelle oder auf einem Friedhof zelebrieren.<sup>93</sup> Ausnahmsweise gestattet der Gesetzgeber bei zwingenden Umständen (*nisi in casu particulari necessitas aliud postulet*) auch die Zelebration außerhalb eines geheiligten Ortes. Gefordert wird in diesem Fall ein für die Feier geziemender Ort (*locus honestus*). Dabei bedarf der Priester jedoch im Gegensatz zur alten Gesetzgebung<sup>94</sup> nicht mehr der Erlaubnis des Ordinarius. Was unter einem geziemenden Ort zu verstehen ist, sagt das Gesetzbuch nicht. Im seinem Motu Proprio *Pastorale munus* vom 30. November 1963<sup>95</sup> bestimmte Paul VI., dass ein Priester niemals in einem Schlafzimmer (*numquam autem in cubiculo*) die Messe feiern dürfe. Damit wiederholte er die entsprechende Norm im Gesetzbuch von 1917<sup>96</sup>. Dasselbe Verbot spricht die Instruktion *Actio pastoralis* der Gottesdienstkongregation vom 15. Mai 1969 aus<sup>97</sup>. Die Instruktion *Liturgiae Instaurationes* derselben Kongregation vom 5. September 1970 fügt noch den Speisesaal und den Esstisch

<sup>89</sup> *Institutio Generalis*, Nr. 324.

<sup>90</sup> Katechismus der Katholischen Kirche (KKK), München 1993, Nr. 1180.

<sup>91</sup> KKK, Nr. 1182.

<sup>92</sup> Can. 822 § 1 CIC/1917.

<sup>93</sup> D. MUSSONE, loc.cit., 135.

<sup>94</sup> Can. 822 § 4 CIC/1917.

<sup>95</sup> Paulus VI, *Pastorale munus*, Litterae Apostolicae Motu proprio datae (30 novembris 1963), in: *Enchiridion Documentorum Instaurationis Liturgicae I*, Rdnr. 145.

<sup>96</sup> *Ibid.*

<sup>97</sup> *Sacra Congregatio Cultus Divini, Actio pastoralis*, Instructio (15 maii 1969), in: *Enchiridion Documentorum Instaurationis Liturgicae I*, Rdnr. 1849.

hinzu<sup>98</sup>. Beide Normen werden durch das geltende Gesetzbuch nicht aufgehoben, so dass sie weiterhin gelten<sup>99</sup>.

Zwingende Umstände können eine Notwendigkeit oder ein anderer seelsorglicher Grund sein, z.B. wenn eine Kirche zeitweilig nicht genutzt werden kann und keine andere Kirche oder Kapelle zur Verfügung steht, oder wenn die Anzahl der Gläubigen zu groß ist oder ein Gottesdienst auf einem Jugendlager gefeiert werden soll und keine Kirche in der Nähe ist. Die Feier außerhalb eines geheiligten Ortes und die damit verbundene Möglichkeit, die Messe an einem Tisch zu feiern<sup>100</sup>, ist immer eine Ausnahme und darf nicht die Regel werden. Um den Tisch von einem herkömmlichen Tisch zu unterscheiden, fordert der Gesetzgeber die Beibehaltung von Altartuch und Korporale. Die Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch erwähnt außerdem noch Kreuz und Kerzen<sup>101</sup>. Mit diesen liturgischen Gegenständen ist der Bezug zum Ostergeheimnis von Tod und Auferstehung, das auf dem Altar auf sakramentale Weise gegenwärtig wird, deutlich erkennbar<sup>102</sup>.

Im Zusammenhang mit dem Ort der Messopferfeier muss auch die Vorschrift der Instruktion *Redemptionis Sacramentum* vom 25. März 2004 gesehen werden, nach der die »Feier der heiligen Messe« »in keiner Weise in den Rahmen eines gewöhnlichen Mahles eingefügt oder mit einem Mahl in Beziehung gebracht werden« darf. Die Instruktion erinnert daran, dass von »einer schweren Notlage abgesehen«, »die Messe nicht an einem Esstisch oder in einem Speisesaal oder an einem Ort, an dem die Mahlzeiten eingenommen werden, und auch nicht in einem Raum, in dem sich Speisen befinden, gefeiert werden« darf. Darüber hinaus dürfen die Teilnehmer an einer Messe außerhalb eines geweihten Ortes nicht an Tischen sitzen.

Wenn die Messe aufgrund einer schweren Notlage am gleichen Ort gefeiert werden muss, wo nachher die Mahlzeit eingenommen wird, soll zwischen dem Abschluss der Messe und dem Beginn des Mahles ein deutlicher zeitlicher Abstand eingeschoben werden; während der Messfeier darf die gewöhnliche Speise für die Gläubigen nicht sichtbar sein<sup>103</sup>.

Verstöße gegen diese Vorschriften bezeichnet die Instruktion als »schwerwiegende Angelegenheiten« (*res graves*), da sie die »Würde der heiligsten Eucharistie in Gefahr bringen«<sup>104</sup>.

Wo in der Feier der heiligen Liturgie ein Missbrauch begangen wird, handelt es sich um eine wirkliche Verfälschung der katholischen Liturgie<sup>105</sup>.

<sup>98</sup> Sacra Congregatio Cultus Divini, *Liturgicae instaurationes*, Instructio (5 septembris 1970), in: *Enchiridion Documentorum Instaurationis Liturgicae I*, Rdnr. 2182.

<sup>99</sup> Vgl. can. 6 § 1, 4°.

<sup>100</sup> Can. 932 § 2.

<sup>101</sup> *Institutio Generalis*, Nr. 297.

<sup>102</sup> Vgl. U. FILLER, loc.cit., 177. M. GAUDRON, *Die Messe aller Zeite. Ritus und Theologie des Messopfers*, Altötting 2006, 12–16.

<sup>103</sup> RS, Nr. 77.

<sup>104</sup> *Ibidem*, Nr. 175.

<sup>105</sup> *Ibid.*, Nr. 169.

### 3.9 Die Position des Altares in der Kirche und Kapelle

Joseph Andreas Jungmann hat auf den Zusammenhang von der Ostung der Zelebrationsrichtung und dem Opfercharakter hingewiesen. Er schreibt:

Man darf das Gesetz formulieren: je deutlicher in der Messe der Begriff des Opfers zur Geltung kommt, um so regelmäßiger wird für den Liturgen, wo immer der Altar stehen mag, die Ostung gefordert<sup>106</sup>.

Im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 findet sich weder eine Norm über die Zelebrationsrichtung des Priesters noch über die Ostung des Altares. Der Gesetzgeber überläßt die rechtliche Regelung dem liturgischen Recht. Die Instruktion *Inter Oecumenici* vom 26. September 1964 spricht von dem Vorzug (*praestet*) der Trennung des Altares von der Rückwand.<sup>107</sup> Diese Trennung macht zwar die Zelebration zum Volk hin möglich, die Instruktion verpflichtet aber nicht dazu. Der Sinn der Trennung von der Wand ist ein zweifacher: zum einen soll der Altar als Symbol Christi, des lebendigen Steines, herausgehoben werden, zum anderen soll die Nähe zum Kirchenschiff die aktive Teilnahme der Gläubigen – ein Erfordernis ihres allgemeinen Priestertums, das sich in der Messfeier in der Teilhabe am Messopfer artikuliert und seine höchste Verwirklichung findet – erleichtern. Die Allgemeine Einführung in das Römische Missale bestimmt folglich:

Der Altar soll so platziert werden, dass er tatsächlich das Zentrum ist, dem sich die Aufmerksamkeit der ganzen Versammlung der Gläubigen von selbst zuwendet<sup>108</sup>.

Die Allgemeine Einführung betont dabei, dass die Trennung vom Altar förderlich ist, wo immer dies möglich ist (*quod expedit ubicumque possibile sit*). Es wird also nicht zu einer Zelebration zum Volk hin ermuntert oder gar aufgefordert, wenngleich sie nicht ausgeschlossen wird. Weder die Instruktion *Inter Oecumenici* noch die Allgemeine Einführung in das Römische Missale von 1970 wollen zur Zelebration zum Volk hin verpflichten. Auch der Messordo Pauls VI. geht weiterhin von der geosteten Zelebration aus<sup>109</sup>. Nicht die Zelebration zum Volk hin wird – im Hinblick auf das allgemeine Priestertum der Gläubigen und ihre daraus folgende aktive Teilnahme am Messopfer – als nützlich und förderlich bezeichnet, sondern die Trennung des Altares von der Wand und seine Position in der Nähe des Volk. Diese Interpretation des lateinischen Wortes *expedit* (es ist förderlich, es ist nützlich) in der Instruktion *Inter Oecumenici* und in der Allgemeinen Einführung in das Messbuch Pauls VI. geht unmissverständlich aus einer Antwort der Kongregation für den Gottesdienst und die Diziplin der Sakramente vom 25. September 2000 hervor.<sup>110</sup>

<sup>106</sup> J.A. JUNGSMANN, Rez. Otto Nußbaum, *Der Standort des Liturgen am christlichen Altar vor dem Jahre 1000*, Bonn 1965, in: ZKTh 88 (1966) 448.

<sup>107</sup> G.P. WEISHAUPT, *Päpstliche Weichenstellungen. Das Motu Proprio Summorum Pontificum Papst Benedikts XVI. und der Begleitbrief an die Bischöfe. Ein kirchenrechtlicher Kommentar und Überlegungen zu einer ‚Reform der Reform‘*, Bonn 2010, 161–169, besonders 161–166.

<sup>108</sup> *Institutio generalis*, Nr. 299. Übersetzung GPW.

<sup>109</sup> Vgl. *Institutio generalis*, 515, Nr. 28; 600, Nr. 127; 601, Nr. 132 f.; 603, Nr. 141.

<sup>110</sup> Congregatio pro Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum, »Responsum Congregationis die 25 septembris 2000«, Prot. No. 2036/00L, in: *Communicationes* 2000, 171.

Die kirchlichen Dokumente sprechen eine eindeutige Sprache: Rechtlich betrachtet ist die Zelebration versus Orientem die normale Form der Zelebration, die Zelebration zum Volk hin wird als Möglichkeit gewertet, die eine Ausnahme bleiben sollte<sup>111</sup>.

So wären zum Beispiel aus pastoralliturgischen Erwägungen ausnahmsweise bei einem Gottesdienst mit Kindern oder Jugendlichen eine Zelebration zum Volk hin denkbar.

Die Entwicklung in der liturgischen Praxis nach dem Konzil ging bekanntlich andere Wege: ... Die Zelebration versus populum wurde – entgegen den Normen – die Regel, die Zelebration versus Deum die Ausnahme. Diese Entwicklung war weder vom Zweiten Vatikanischen Konzil vorgesehen noch konnte sie mit Berufung auf nachkonziliare Dokumente rechtfertigt werden<sup>112</sup>.

Rechtlich ist die Zelebration zum Osten niemals abgeschafft worden. Auch ein von der Wand getrennter Altar, der näher zum Kirchenschiff errichtet steht, ermöglicht ohne weiteres die Zelebration zum Osten. Damit wird deutlich, dass, um auf die eingangs zitierte Feststellung Jungmanns zurückzukommen, der Gesetzgeber den Opfercharakter der Messe auch durch die weiterhin geltende geostete Zelebration der Messe gewährleistet.

#### 4. Zusammenfassung und Ergebnis

Schon in den einleitenden theologisch ausgerichteten Canones verbindet der Gesetzgeber Altes und Neues, wobei das Neue nicht als Bruch, sondern als Ergebnis einer vertieften theologischen Reflexion wahrgenommen wird. Einerseits übernimmt der CIC/1983 die Messopferlehre des Konzils von Trient sowie deren rechtliche Formulierung im CIC/1917 und betont damit den Opfercharakter der Messe (can. 897), andererseits fügt der Gesetzgeber diesen zentralen theologischen Aspekt in die vom Zweiten Vatikanischen Konzil vertiefte ekklesiologische Sichtweise der Kirche als priesterliches Volk Gottes ein (can. 899). Das Amtspriestertum und das gemeinsame Priestertum aller Getauften sind die beiden Formen des Priestertums des einen Volkes Gottes. Beide sind komplementär und unterscheiden sich darum dem Wesen und dem Grad nach (LG, 10). Darum wirken die Getauften auf ihre Weise am eucharistischen Opfer, das einzig durch den Priester auf dem Altar unblutig, aber real gegenwärtig wird.

Nach dem Hinweis auf den »tätigen Anteil aller an der Feier des erhabensten Opfers« (can. 898) und das Zusammenwirken aller anwesenden Gläubigen, »seien es Kleriker oder Laien« (can. 988 § 2), wird in can. 900 festgestellt, dass einzig der gültig geweihte Priester kraft seiner durch die Priesterweihe gegebenen Befähigung *in persona Christi* das Kreuzesopfer auf unblutige Weise gegenwärtig zu setzen vermag. Darum kommen nur ihm die spezifisch priesterlichen Funktionen zu. Laien und Diakone dürfen spezifisch priesterliche Gebete, insbesondere das eucharistische Gebet, nicht vortragen (can. 907), die Ausführung von Handlungen und das Tragen

<sup>111</sup> G.P. WEISHAUPT, loc.cit., 166.

<sup>112</sup> Idem, loc. cit., 166.



von liturgischer Kleidung, die dem Amtspriester zukommen, sind ihnen verboten (Instruktion *Redemptionis Sacramentum*, Nr. 45).

Die spezifische Identität des Priesters und der Bezug der Eucharistie als der sakramentalen Vergegenwärtigung des Kreuzesopfer Christi kommen darüber hinaus in den Normen über die Zuwendung (Applikation) der Messopferfrüchte (can. 901) und in der Aufforderung an die Priester zur häufigen Zelebration der Messe zum Ausdruck, wobei die tägliche Zelebration eindringlich empfohlen wird, auch wenn keine Gläubigen daran teilnehmen. Diese Aufforderung zur häufigen, ja täglichen Zelebration auch ohne Teilnahme von Gläubigen stellt einen weiteren auffallenden Wandel in der Gesetzgebung dar, der das Ergebnis einer vertieften Sicht des Messopfers ist, nach der die Messe als eine Handlung Christi und der Kirche immer in sich, auch ohne Teilnahme von Gläubigen, einen unermesslichen Wert besitzt.

Der Bezug zum Messopfer ist ebenfalls in der Bestimmung zu sehen, dass der Priester sich nach wie vor durch Vorbereitungsgebete und Danksagung vor und nach der Messe auf die Opferfeier geistlich vorbereitet und für die Gnaden danken soll (can. 909). Die Normen über die Hinzufügung von Wasser zum Wein und das strenge Verbot, die eine Gestalt ohne die andere zu konsekrieren (cann. 924 § 1 und 927), übernimmt der Gesetzgeber mit einigen sprachlichen Veränderungen integral aus dem alten Gesetzbuch.

Ferner gilt wie im alten Gesetzbuch die Norm, dass das Messopfer an einem geheiligten Ort (also in einer Kirche oder Kapelle) und auf einem geweihten oder gesegneten Altar zu feiern ist (can. 932). Eine Änderung in Bezug auf das alte Kirchenrecht stellt in diesem Zusammenhang hingegen die Möglichkeit dar, in einer Ausnahmesituation bei zwingenden Umständen auch außerhalb einer Kirche oder Kapelle zu zelebrieren, wobei jedoch der Ort immer »geziemend« sein soll. Dazu kann ein Tisch verwendet werden. Im Blick auf die Opferfeier ist der Altar dabei stets mit einem Altartuch, einem Korporale, mit Kerzen und Kreuz zu versehen (can. 932 § 2; *Institutio Generalis*, Nr. 297).

Für die Zelebrationsrichtung gilt nach wie vor die Regel, dass der Priester zum Osten hin zelebriert, wobei durch die Möglichkeit der Trennung des Altares von der Wand ein Umgehen des Altares ermöglicht und eine Zelebration zum Volk hin denkbar ist. Eine Vorschrift zur Zelebration zum Volk kann aus dieser Möglichkeit jedoch nicht abgeleitet werden. Diese Norm über die Position des Altares und die Zelebrationsrichtung findet sich nicht im CIC/1983, sondern in außerkodikarischen Dokumenten (*Inter Oecumenici*, *Institutio Generalis*, *Responsum* der Gottesdienstkongregation vom 25. September 2000). Fest steht: Kirchenrechtlich ist die orientierte Zelebration nach wie vor geltende Norm, wodurch der Opfercharakter der Messe auch durch die Zelebrationsrichtung rechtlich weiterhin gewährleistet ist. Der Wandel in der Praxis geht auf die in den außerkodikarischen Dokumenten erwähnte Möglichkeit der Zelebration zum Volk hin zurück. In der nachkonziliaren Praxis wurde diese Möglichkeit zur Regel und als Verpflichtung missverstanden.

Papst Johannes Paul II. hat in der Apostolischen Konstitution *Sacrae Disciplinae Leges*<sup>113</sup> vom 25. Januar 1983, mit der er den neuen CIC/1983 promulgierte, das Ge-

<sup>113</sup> Johannes Paul II., Ap. Konstitution *Sacrae Disciplinae Leges*, in: AAS 75 (1983) VII–XIV.

setzbuch als eine Frucht des Zweiten Vatikanischen Konzils, namentlich seiner Ekklesiologie, bezeichnet. Das Gesetzbuch bietet im Rückblick eine amtliche Interpretation und Anwendung der Konzilstexte. Auch die Normen über die heilige Eucharistie können darum als eine Vervollständigung der vom Zweiten Vatikanischen Konzil vorgestellten Normen angesehen werden. Sie stellen eine amtliche Interpretation der Konzilstexte dar – besonders der Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* und der von dieser nicht loszulösenden Kirchenkonstitution *Lumen Gentium* – seitens des höchsten Gesetzgebers der Kirche im Spiegel einer »Hermeneutik der Reform in Kontinuität«<sup>114</sup>, d.h. einer Reform in Treue zur Tradition. Die einschlägigen Canones stehen, wie aufgezeigt, unzweideutig in der Kontinuität mit dem CIC/1917. Der Wandel ist vor allem da wahrnehmbar, wo der Gesetzgeber Akzente setzt und Normen festlegt, die der auf biblischen und patristischen Vorgaben gründenden Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils, das die Kirche als priesterliches Volk Gottes versteht, Rechnung tragen. Danach ist die Eucharistie die Opferfeier der *ganzen* hierarchisch strukturierten Kirche. Jeder, Kleriker und Laie, nimmt auf seine Weise teil an der Darbringung des Messopfers. Ohne die konstitutive und wesentliche Funktion des Priesters bei der Opferfeier hintanzustellen, weitet sich der Blick auf alle Teilnehmer. Die eucharistische Opferfeier ist Vollzug nicht des Amtspriesters allein, sondern aller Gläubigen, die all das tun sollen, was ihnen aufgrund ihrer Taufgnade und der durch die Taufe grundgelegten allgemeinen Teilnahme am Priestertum Christi zukommt. Wie das Konzil hat auch der nachkonziliare Gesetzgeber in den Normen über die eucharistische Opferfeier aus dem überlieferten Schatz *vetera et nova*, Altes und Neues hervorgeholt.

---

<sup>114</sup> Vgl. die Ansprache Benedikts XVI. an das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie beim Weihnachtsempfang am 22. Dezember 2005, in: *L'Osservatore Romano* (deutsche Ausgabe) vom 12. Januar 2006, Jahrgang, Nr. 2, 10.